

Vorschlag für Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

2. Formen der Kindertagespflege

Für die über den örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege (auch in Großtagespflegestellen) in Bayern gelten neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG. Nur in Ausnahmefällen werden über das Jugendamt Pflegeverhältnisse nach dem SGB VIII vermittelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII vorliegen. In diesen Fällen steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes. Vom Jugendamt vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung die Voraussetzung für die Leistung der laufenden Geldleistung ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden.

3. Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird eine monatliche Pauschale i.H.v. 300,- Euro bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche gewährt. Im Sachaufwand sind alle Nebenkosten einschl. Essen, Spiel-, Getränkegeld usw. enthalten.

Bei der Höhe des Beitrages zur Anerkennung der Förderungsleistung i.S.d. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wird als Berechnungsgrundlage an die vorläufige Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG angeknüpft, mit dem Buchungszeitfaktor 2,0 multipliziert und anschließend der Faktor 2,0 bzw. 4,5 angewendet. Ausgehend von der Höhe des Basiswerts für die staatliche Förderung von 929,26 Euro (Juli 2013) ergibt sich bei einem zeitlichen Umfang von 40 Stunden Betreuung pro Woche als Höhe für die monatliche Pauschale bei einem Faktor 2,0 ein Wert von 309,76 Euro.

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Tagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag, abhängig von der Qualifizierung der Tagespflegeperson in Höhe von 10% der Förderleistung wenn die Tagespflegeperson den Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 100 Stunden abgeleistet hat. Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag 20% der Förderleistung.

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung¹ sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung², Krankenversicherung und Pflegeversicherung³ (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII).

Die Höhe der Grundpauschale ergibt sich zukünftig automatisch aus der Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung.

(alle Werte bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Stunden pro Woche)	Euro
Förderleistung (Faktor 2,0)	309,76
ggf. Förderleistung für Kindern mit Behinderung (Faktor: 4,5)	(696,96)
Qualifikationszuschlag Stufe 1 10% (bei Faktor 2,0)	30,98
bzw. Qualifikationszuschlag Stufe 2 20% (bei Faktor 2,0)	(61,95)
Unfallversicherung	8,17
angemessene Alterssicherung	42,53
Kranken- und Pflegeversicherung	78,11 bzw. 79,27
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld	300,00

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Zugleich werden Elternbeiträge erhoben. Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Tagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII nicht zulässig und über das Essensgeld in der Sachaufwandspauschale eingepreist.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Regel bis zu einer Höhe von 42,53 Euro pro Kind erstattet. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt

¹ Für Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Es wird auf die als Anlage zu den Empfehlungen beigefügten Hinweise der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) verwiesen. Die Prämienhöhe lag 2013 bei 8,17 € pro Monat). Kinder in Kindertagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

² Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 85,05 € im Monat (Stand: 01.01.2013).

³ Sofern Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen. Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten (in der Regel ist der monatliche Mindestbeitrag in der GKV für Versicherte mit bzw. ohne Kind zugrunde zu legen).

wird.⁴ Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Landkreisen bzw. Stadt Ingolstadt, so leistet das Jugendamt des Wohnsitzes der Tagespflegeperson die Beiträge zur Altersvorsorge, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung, sofern sie mindestens ein Kind aus dem Wohnsitzlandkreis/-stadt betreut. Für die Monate, in denen sie kein Kind aus dem Wohnsitzlandkreis/-stadt betreut, leistet das Jugendamt alle Beiträge zur Altersvorsorge, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung, das die Tagespflegeperson zuerst belegt hat.

Werden Beiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden. Bei Abwesenheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung.

Da die Tagespflegeperson eigenverantwortlich tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen) abgesehen werden.

4. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen und alle im Haushalt lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Pflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden.

5. Inkrafttreten

Die Empfehlungen gelten ab 1. Januar 2015.

⁴ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsauschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.